Name der Gesellschaft Sparkasse zu Bonn.

会社名 ボン貯蓄銀行

認可年月日 1864.10.22.

業種銀行

掲載文献等

Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1864, SS.354-358.; Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1865, SS.90-95.; Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1865, SS.198-203.

> ファイル名 18641022SB_A.pdf

ständigen Abresse nur verspatet bestellt werden konnen, oder sogar nach bem Aufgabeorte zuruckgesandt werben muffen. Ein in neuefter Beit vorgekommenker Ball, in welchem ein Brief mit einem erheblichen Gelbinhalte ohre jedes Berschulden des Boftboten an eine unrichtige, mit bem wirklichen Empfanger gleichlautend benannte Berson ausgehandigt worden ift, weil Angagft auf ber Abresse bes Briefes ber Name des Empfangers überhaupt falsch geschrieben war eine ftabere Beseichnung des richtigen Abressaten nach dessen war Bohnung aber ganglich fehlte, veranlaßt das General-Bost-Amt von Neuem, das correspondirende Pub. litum bringend auf bie Rothwendigkeit hinzuweisen, bie nach größeren Orten bestimmten Boftsendungen, namentlich aber recommandirte Briefe Bactet und Berthfendungen, falls biefelben nicht geg meithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Berfonen gerihtet find, fo genau ale moglich ju adreffiren und insbesondere die Wohnung des Empfangers nach Strafe und Sausnummer bestimmt anjugeben.

Berlin, ben 15. Dezember 1864. General-Poft-Umt Philipsborn.

Revidirtes Statut ber Spartaffe gu Bonn. Nrv. 539. Beridirtes Statut der §. 1. Um der dienenden und weuiger bemittelten Boltenaffe, welcher bas Sparen in Sparkaffe ju Bonn rechter Zeit gur Berhutung von Armuth und Clend am dringenoften gur empfehlen ift, bie Welegenheit zu verschaffen, ihre Ersparungen ginebar aber auch ficher unterzubringen und zu Capitalien anwachsen laffen gu fonnen - befteht unter Garantie ber hiefigen Cladigemeinbe eine Spurfaffe, welche die bei ihr eingelegten Gelbfummen gu vermahren und zu bermalten beftimmt ift.

S. 2. Die Sparlaffe wird verwaltet burch ben Berwaltungerath ber ftabtifchen Spartaffe, beftebend : 1. aus dem zeitigen Oberbürgermeifter oder einem hierzu delegirten Beigeordneten ale Brafes, und

aus 6 Mitgliedern.

Lettere werden von der Stadtverordneten-Berfammlung in der Art gewählt, baf alle 12 Jahre 2 Mitglieder, das erfte Mal durche Loos, fpater nach der Anciennitat ausscheiben, welche indeffen wieder wal lbar find. Auch Richt-Mitglieder ber Stadtverordneten Berfammlung tonnen gemahlt werden. Die Anwesenheit von mindeftens 4 Mitgliedern, includes Borfigenden ift nothig, um einen gultigen Befoluß faffen zu konnen. faffen zu tonnen.

. 3. Die Sparkaffe ift mit Anofchluß ber gesetlichen Feiertage an jedem Montage unde Donners. tage, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr geöffnet. In ber zweiten Halfte bes Monats Dezembere bleibt biefelbe geschlossen. Das Bureau befindet sich im Rathhause

S. 4. Der Rendant der Spartaffe, welcher cautionspflichtig ift, führt die Geschäfte berfelben nach Maggabe ber ihm vom Berwaltungerathe ertheilten Dienftinftruttion. to, 25 Contel den nichten

S. 5. Am Schlusse eines jeden Monats wird der Stand der Spartasse in der Bonner Zeitung

befannt gemacht. Die Buder werben alliahrlich am 31. Dezember abgefchloffen. Auf Grund berfelben wird Geine

rednungemäßige Sauptüberficht bes Buftandes ber Anftalt und ihres Bertehre angefertigt und ber Rein-

gewinn festgestellt.

Bon dem fich alebann herausstellenden Reingeminne foll ein burch den Bermaltungerath feftzuitellender Theil gur Erhöhung bes Refervefonds permenbet werden und gwar bie berfelbe bie Sobie bon 10% von dem zu ermittelnden Durchschnittsbetrage iber Gesammt-Einlagesumme der drei letten Jahre erreicht hat. Der übrige Theil fann mit Buftimnung der Stadtverordneten-Versammlung und Genehmigung des Ober-Präsidenten zu andern. Zwecken verwendet werden. Der Reservesond wird mie bie übrigen Bestände rentbar angelegt und dient zunächst zur Ausgleichung

der etwaigen Ausfälle der Spartasse. S. 6. Die Spartasse bildet einen besondern, von allen andern Kassen der städtischen Berwaltung carella i di fina india indi

unvermischt zu haltenden Fonds.

§. 7. Die Ginlagen und Rudgahlungen muffen in denjenigen Gelbsorten geschehen, welche bei allen öffentlichen Raffen Coure haben. Wer Gelb in die Sparfaffe einzahlt ober einzahlen laft. Gber wer fich Ge'd aus derfelben perfonlich oder auch durch Bermittlung einer andern Berfon gurudzahlen läßt, unter-

wirft sich durch diese Thatsachen allen Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements. An und best §. 8. Die Anstalt ist gegen die Einteger in allen die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten nur zu Notisstationen vermittelst öffentlicher Bekanntmachung verpflichtet. Eine solche ist genügend, wenn sie dreinen von 14 Tagen zu 14 Tagen in der Bonner Zeitung oder im Falle ides Eingeheits derselben in sine andere in Bann erscheinende Beitung der Angelegen der Beitung der Beitun eine andere in Bonn erscheinende Zeitung eingerückt, und außerdem am Rathhause angefchlagen worden.

Bei berartigen Notifitationen genügt die Angabe ber Rummer des Spartaffenbuche. § 9 Das geringste der einzelnen Einlagen ist 1 Thir.; die Einlagen von einer und derselben Berson durfen einschließlich der aufgelaufenen Zinsen zusammen die Summe von 300 Ehrn: ohne Genehmigung des Berwaltungsrathes nicht übersteigen.

§ 10. Der Ginzahler erhalt unentgeltlich ein über die eingelegte Summe lautendes Sparkaffenbuch, em bas gegenwärtige Statut vorgebrucht ift. In demfelben ift der angegebene Name des Einzahlers, ie eingelegte. Summe und diejenige fortlaufende Rummer zu vermerten, unter welcher die Ginlage in die Bucher ber Spartaffe eingetragen wird. Bei allen Ginlagen und Rudgahlungen muffen bie Gintragungen die Spartaffenbucher mit den Unterschriften des Rendanten und eines Mitgliedes des Bermaltungsthes bersehen sein. § 11. Die Einlagen können ganz oder theilweise zurückgenommen werden. § 12 Um indef die Sparkasse gegen plotlichen allgemeinen Andrang zu sichern, so bleibt der-

iben jederzeit das Recht vorbehalten, bei Beträgen von 15 bis 50 Thir. eine Kundigungsfrift von 14 agen, bon 51 bis 100 Thir. von einem Monate und barüber hinaus eine Rundigungsfrift von 3 Moten in Unipruch zu nehmen.

Bei theilmeifem Rudfordern der Guthaben tann jedoch die Rundigung für die zweite Rudgablung

ft am Berfallstage der Kundigung der ersten Ruckzahlung u. s. w. erfolgen. S. 13. Der Sparkasse ist das Recht vorbehalten, alle Einlagen zu jeder Zeit zur Kückzahlung zu ndigen und erfolgt alsdann die Zahlung nach den im vorhergehenden Paragraph festgestellten Terminen.

§ 14. Rach abgelaufener Kündigung, dieselbe mag von Seiten der Einleger oder der Anftalt ers gt sein, hort die Zinspflicht der Spartasse auf, es sei denn, daß die Kündigung beiderseits als wirkungs anerfannt worden.

§ 15. Bur Kundigung, Rudforderung und Empfangnahme eines Guthabens wird der Borzeiger es Einlagebuches ohne weitere Legitimation in fofern als hinreichend berechtigt erachtet, als die Anstalt nicht für nothig halt, sich die Berechtigung nachweisen zu lassen

Es bedarf bei Rudzahlungen feiner Quittungsertheilung durch die Ginleger; ift die Rudzahlung in Spartaffenbucher und in das paraphirte Journal der Spartaffe eingetragen, fo ift diefe lettere da-

ch genügend, entlastet. Bei Ruckahlung bes ganzen Guthabens wird das Sparkaffenbuch vom Ginleger an die Anstalt 311-

gegeben

Rach der Einlösung des Sparkassenbuchs leistet die Sparkasse dem Einleger oder deffen Rechtsnach. ern feine weitere Gewähr, es sei benn, daß gegen die Auszahlung schon vorher gerichtlicher Einspruch ben und ordnungsmäßig zur Kenntniß der Berwaltung gebracht ist.

§. 16. Damit der Inhaber eines Spartaffenbuchs fich beim Berlufte deffelben möglichft ficher ftellen

ic, wird Folgendes festgestellt:

a) Berjenige, welchem durch Bufall ein Spartaffenbuch ganglich vernichtet ober verloren gegangen ift, muß, wenn er an beffen Stelle ein anderes wieder zu erhalten municht, den Berluft fojort nach deffen Entdeckung dem Rendanten anzeigen, welcher renfelben, ohne fich um die Legitimation Inhabers ju befummern, in den Buchern vermerft.

b) Bermag derfelbe die gangliche Bernichtung bes Buches auf eine nach dem Ermeffen des Bermaltungerathes überzeugende Art darzuthun, jo wird ihm ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Raffenbucher ausgefertigt. In allen übrigen Fallen muß das verloren gegangene Buch ge-

richtlich aufgeboten und amortifirt werden.

c) Bor Ginleitung diefes letteren Beriahrens ift aber jowohl der Ablauf desjenigen Ralender Quartale, in welchem die Anzeige des Berluftes bei der Raffe gemacht worden ift, als auch der des folgenden Ralender Duartale abzmwarten. Bird innerhalb biefes Zeitraumes das verlorene Buch burch einen Andern, als den Anzeiger des Berluftes bei ber Raffe prafentirt, fo halt folche baffelbe an, überfendet es dem Gerichte und verweiset sowohl den Brafentanten als denjenigen. ber ben Berluft angezeigt hat, an diefes Gericht jur rechtlichen Erorterung ihrer Anfpruche an das Eigenthum des Luchs.

d) Ift aber bie bei c. gebachte Frift verftrichen, ohne daß bas Buch zum Boriceine gefommen fo ertheilt die Raffe dem angeblichen Berlierer hieruber eine Bescheinigung und eine aus ihren Raffenbuchern zu fertigende Abidrift des Conto's des perlorenen Buchs, beides gegen bloge Erlegung ber Copialien. Unter Sinreichung diefer Abschriften und unter dem Erbieten, sein Sigenthum an bem Buche und beffen Berluft eidlich bestärten zu wollen, tann demnachft der Berlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation bei dem Gerichte nachsuchen.

e) Letteres hat den Berluft des Buches unter Angabe:

aa) der Rummer deffelben;

bb) ber Namen sowohl beffen, auf welchen baffelbe ursprünglich ausgestellt ift, als bes angeblichen Berlierers;

cc) des Betrages ber Summe, über welche baffelbe zur Zeit bes angeblich gefchenen Ber-

lustes lautete;

burch die Bonner Zeitung ober im Falle des Eingehens berfelben burch eine andere in Bonn er-

scheinende Zeitung mit ber Aufforderung befannt zu machen:

"bag ein Beber, ber an bem berlorenen Spartaffenbuche irgend ein Anrecht zu haben vermeine, fich bei bem Gerichte, und zwar fpateftens in bem (naher zu bezeichnenden) Termine melben und fein Recht naher nachweisen moge, widrigenfalls das Buch für erloschen ertlart und bem Berlierer ein neues an beffen Stelle ausgefertigt werben folle."

Belauft fich der Betrag bes Spartaffenbuches auf weniger als 50 Thir., fo wird ber Ebictaltermin auf 4 Bochen binans, vom Tage ber Befanntmachung an gerechnet, angefest und

lettere einmal in jenes öffentliche Blatt inferirt.

Bei Betragen zwischen 50 und 100 Thir ift eine achtwochentliche Sbictalfrift und eine ameimalige Infertion, bei Betragen von 100 Thir. ober barüber aber eine Ebictalfrift von 3 Monaten und eine dreimalige Infertion erforderlich

f) Meldet fich bis zu dem Stictaltermine in bemfelben Niemand, ber auf bas Buch Anspruch macht,

und leiftet ber angebliche Berlierer bemnachft folgenden Gib ab!

daß er das Buch befessen und daß ihm folches verloren gegangen fei, so faßt alsbann das Gericht bas Braclusions - und Amortisations - Erkenntniß ab, welches bem Berlierer zu publiziren und 14 Tage lang an der Gerichtsftelle auszuhängen ift

g) Sobatb bas Erfenntniß rechtsfraftig geworben ift, hat die Spartaffe auf Grund beffelben bem Berlierer ein neues Buch unentgelblich auszufertigen.

h) Die Koften bes gerichtlichen Berfahrens trägt der Berlierer; doch find ihm wenn der Gegen-ftand 100 Thaler und darüber beträgt, außer den Insertionstoften, dem Porto und ben Stempelu nur Copialien, bei fleineren Summen bagegen nur Borto und Copialien, Insertionsgebuhren aber nur bann in Ansag zu bringen, wenn bas Blatt, in welches die Bekanntmachung aufgenommen worben, für Rechnung von Brivatpersonen herausgegeben wird, indem für solche Fälle Die Stempel - Abgabe erlaffen und, infofern die Infertion in einem fur Rechnung bes Staats gedruckten Blatte erfolgt, folche unentgeltlich bewirkt wird.

§. 17. Die Zinfen, welche die Unftalt vergutet, betragen, a) 31/20/0 jährlich ober 1 Sgr. vom Thaler, bes Guthabens bis zu 300 Thalern,

b) bei Guthaben von über 300 Thir. wird der Zinsfuß nach bem Ermeffen des Bermaltungerathes feftgefett.

c) Bon Beträgen unter einem Thaler werben keine Zinsen vergütet. §. 18. Der Zinsenlauf beginnt mit dem ersten bes nach der Einzahlung folgenden Monats und hort auf mit dem ersten besjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung statt findet.

Die nachfolgende Tabelle weiset nach, welchen Ertrag jede Einlage von Thir. 1 bis 50 Thir. in jedem der nächstrolgenden 30 Jahre durch Zurechnung von Zinsen und Zinseszinsen gewähren wird. §. 19. Die Einlagen und deren Rückzahlungen so wie die bezahlten Zinsen werden unter forts laufender Rummer und Datum in ein von dem Oberburgermeister paraphirtes Journal eingetragen und in einem Hauptbuche wird mit jedem Einzahler eine laufende Rechnung eröffnet, welche per 31. December eines jeden Jahres abgeschloffen wird. 8. 20 Die Zinfen bis zum Jahresichluß werden in der erften Galfte des Monats December zur

Berfügung der Betheiligten gestellt, und falls fie bann nicht erhoben werben, vom I. Januar ab jum Capital geschrieben, so bag von diesem Tage an wieder Binsen bavon vergutet werben, jedoch unter ber

im §. 17 angeführten Beschränfung.

§. 21. Wenn ein Intereffent fich von der letten Ginschreibung in sein Sparkaffenbuch an binnen 30 Jahren nicht bei der Kaffe melbet, fo foll von bieser Zeit an alle weitere Berzinsung seines Gut-

habens aufhören.

§. 22. Die Spartaffe ift burch ben ihr in Gemagheit bes minifteriellen Reglements bom 24 Rovember 1853 ju überweisenden Antheil an den Zinsenüberschuffen ber Rheinischen Brovinzial-Bulfefaffe in ben Stand gefegt, gemiffen in der Rheinprobing wohnenden Rlaffen der Ginleger Bramien gu gewähren und find bagu berechtigt:

a) handwerter ohne Gefellen und nicht felbstftandige Sandwerkemeifter ;

b) Rabrit- und Bergmerts-Arbeiter;

c) Lagelöhner; d) Dienstboten;

e) Berfonen, welche gwar wegen Mterefcwache, Rrantheit, Arbeitsmangel ober Durftigfeit für eine fürzere ober langere Zeit nicht zu ben vorbezeichneten gehören, gleichwohl aber ihren an und für

fich zu einer biefer Rlaffen gehörigen Stand nicht verandert haben.

§. 23 Ausgeschlossen von der Pramitrung sind auch die im §. 22 bezeichneten Bersonen, sofern sie wohlhabend find und soll dies dann angenommen werden, wenn ihre Jahreseinlage die Summe von 20 Thir oder wenn ihr Gesammtguthaben, einschließlich der Zinsen, die Summe von 200 Thir übersteigt. Ferner solche Personen, welche wegen Buchers oder Betrugs in Untersuchung sich befunden haben

und nicht freigesprochen worden find und zwar innerhalb 5 Jahre vom Tage bes Ablaufs der vollstredten Strafe. Im Falle ber Bieberholung des Berbrechens find biefe Berfonen fur immer von ber Theil-

nahme ausgeschloßen. § 24. Die Prämien zerfallen in die ordentliche und in die Extraprämie. Die erstere besteht in den Buschuffen zu den regelmäßigen Binsen der Ginlagetapitalien bis zur Erhöhung diefer Binsen auf 5%, jedoch tritt eine folche Erhöhung uur auf Capitaleinlagen bis zum Betrage von 200 Thir. ein Die Extrapramie wird über bie Erganzungszinsen hinaus bis zum Betrage von 3 Thir. gewährt und tann nnr einmal bezogen merden.

§. 25. Berbleiben nach ber Gemahrung ber Zinspramien noch Ueberschüffe, so werden baraus Extrapramien bewilligt. Die Extrapramie wird ju 4 Sgr. 6 Bf. vom Thir. und von den ersten 20 Thir. bes Guthabens vergutet und nicht nur von den Erfrarniffen. soudern auch von der Zinspramie, welche beim Rechnungsabschlusse in bas Guthaben übergeht, berechnet. Wirklich erworben und in das Guthaben Abergebend ift dieselbe erft beim britten jagrlichen Rechnungsabschluffe nach ber erften Ersparnig

Diejenigen Spartaffen - Intereffenten, welche ihr Buthaben por ber mirflich erfolgten Bertheilung

ber Pramie jurudgezogen haben, verlieren ihr Anrecht auf biefelbe

§. 26. Der Berwaltungerath der Spartaffe ftellt im Monat April bas Bergeichniß ber gur Pramiirung berechtigten Sparer, ihres Guthabens und ber ihnen juzuerkennenden Bramie auf Innerhalb der Frist von 14 Tagen hat jeder Interessent das Recht, fich auf dem Bureau der Spartasse zu erkundigen, ob er in die Nachweisung aufgenommen ift.

Befdwerden wegen nicht geschehener Aufnahme in die Rachweisung find schriftlich, unter Angabe ber Grunde, bei dem Berwaltungerathe anzubringen. Die Stadtverordneten-Berfammlung enticheibet

- endgültig über die Beschwerden. §. 27. Die bei der Sparkasse durch geschehene Einzahlungen aufgesammelten Gelder werden zu-nächst zum Betriebe des Leihhausgeschäftes verwendet; bemnächst aber, so weit es ohne Störung des Gefcaftebetriebes rathfam ericeint, auf folgende Beife rentbar gemacht
 - a) durch Berleihung auf hypothetarisches Unterpfand innerhalb der ersten Balfte seines Werthes; b) durch Ankauss von preußischen Staatspapieren, Werthpapieren, denen der Staat ein Erträgniß gewährleistet hat, oder Stadt Bonner Schuldobligationen;

c) durch Darlehen gegen Berpfandung ber sub b. genannten Werthpapiere, jedoch innerhalb 2/2 ihres Coursmerthes;

d) burch Deponirung bei ber Provinzial-Hulfstaffe;

- e) auf Schulbicheine ohne hypothetarische Sicherheit und zwar bis zum Betrage von 500 Thaler, wenn für ben Anleiher zwei als wohlhabend bekannte Berfonen in Betreff des Capitals, bei entstehenden Rosten als Gelbstichuldner folidarisch burgen.
- §. 28. Bei Anlegung der Gelder auf die im vorhergehenden Barapraph vorgefehene Beife ift für jeben einzelnen Sall ein Befchluß des Berwaltungerathes ju faffen
- 8. 29. Der Brocentfat für Darleben wird in jedem einzelnen Falle vom Berwaltungerathe feftgefest. \$ 30. Die Unterschriften von zwei Mitgliedern bes Berwaltungsrathes und bes Rendanten ift zur Gultigkeit erforderlich und genugend, wenn Sphotheken-Capitale gang ober theilweise quittirt, ober gelöscht oder cedirt werden follen.
- § 31. Damit diese Benngung ber Capitalien die prompte Zurudjahlung der Ginlagen ber Intereffenten nicht hindert, jo ift die Spartaffe autorifirt, in bringenben Fallen und mit fpezieller Genehmigung ber Stadtverordneten Berfammlung bist gur bewertstelligten Bluffigmachung einer entfprechenden

Summe durch Ründigung von Kapitalien und Bertauf oder Berpfandung von Effecten die nothigen Gelber entweder gegen Anweisung des Dberburgermeisters bei der Communal-Caffe oder sonft auch anderweit porschußweise zu erheben.

§ 32 Zusätze und Abanderungen in dem gegenwärtigen Statute konnen nur mit Genehmigung des Ober-Prafibenten der Provinz gemacht werden.
Solche Zusätze und Abanderungen sollen nuch für diejenigen, welche bereits bei der Sparkaffe Einlagen gemacht, verbindliche Kraft hoben, nachdem sie vorher dreimal in Zwischenräumen von drei zu drei Wonaren in der Bonner Zeitung und durch Auschlag, am Rathhause bekannt gemacht worden sind und die Einleger drei Wochen nach dieser Bekanntmachung ihr Guthaben nicht zurückzezogen haben. §. 33. Die Gemeinde hat das Recht mit Zustimmung des Ober Präsidenten die Sparkasse eine gehen zu lassen. Tritt dieser Fall ein, so muß solches binnen Jahresfrist viermal von drei zu drei Wonaren gehen zu lassen.

ten sowohl im Amtsplatte als in der Bonner Zeitung und durch Anschlag am Rathhause befannt gemacht. werden. Aie Auflosung ber Raffe erfolgt nach Ablauf eines Jahres vom Datum ber erften Befanintmachung an gerechnet.

Die Spartaffen Mutereffenten find alebann berechtigt, ihr Guthaben mit Zinsen fofort gurud gu verlangen; wo bies nicht geschieht, wird baffelbe noch bis jum Tage der Auflösung verzinfet, von da ab

ohne fernere Binfenvergutigung gur Berfügung geftellt.

S. 34. Gegenwartiges revidirtes Statut tritt mit bem 1. April 1865 in Rraft und es fommt von

diesem Zeitpunkt ab das bisherige Statut nicht weiter in Anwendung.

Gegen diejenigen Interessenten, welche ihre Einlagen bis bahin nicht zuruckgenommen haben, wird angenommen, daß sie mit denselben unter ben neuen Bedingungen bei der Sparkasse verbleiben wollen Bonn, ten 22. Detober, 1864.

Der Oberberburgermeister gez. Kansmann.

Bestätigt mit bes Maggabe:

1) Bu §§. 8 und 16: daß im Galle des Eingehens ber Bonner Zeitung die ftatt ihrer zu den offentlichen Befanntmachungen und Aufforderungen bienende, in Bonn erscheinende Zeitung von dem Bermaltunge Rath ein für allemal zu bezeichnen ift.

Bu § 34: daß bas gegenwärtig revidirte Statut den bisherigen Einlegern gegenüber nur unter ben im § 20 bes bisherigen Statuts vom 20. April 1842 bestimmten Boraussegungen in Kraft tritt

Der Oberpräfident ber Rheinproving Coblenz, den 25. November 1864. (L, S)

gez. u Pommer=Giche. Borftehendes revibirte Statut wird mit bem Bemerten hiermit befannt gemacht, daß jeder Ginleger feine Ginlagen gurudnehmen tann, wenn er es nicht vorzieht, fich ftillschweigend ben abandernden Beftimmungen zu fügen,

Der Oberburgermeifter Raufmann. Bonn, ben 16. Dezember 1864. Berordnungen und Befanntmachungen der Provinzial-Beborden.

3m hoberen Auftrage machen wir darauf aufmerklam, bag ber Geminarlehrer gir Empfehlung einer in Sort im Brelage von C. F. Amelang du Leipzig eine Wandtarte von Rheinland und Wandkarte von Ahein- und Bestfalen herausgegeben bat, welche abgesehen von ihrer febr guten und ichonen land und Welfalen fortogeaphijchen Berfiellung fich nach ihrer gangen Ginrichtung vorzuglich jum Gebrauch in Schulen eignet. Gin forgfältig auf Leinwand gezogenes Gremplar toftet 32/3 refp. 4

Thir, ein unaufgezogenes 2% Thir.

Solit, den 20. Dezember 1864,
Per Der Der-Prasident der Abeinprovinz hat zur Aufbringung der Kossen für den Evangelische Fauskollekte für den Keiner evangelischen Kirche zu Wippersurth eine evangelische Hauschlette in der bau eineri evangelisch pendigt, welche durch Deputite der Gemeinde in der Frist die zum 1. Inden Kirche zu poipe persurth beter weißen die betreffenden Behörten unseres Berzirtes an, den sich meldenden gehörig legitmirten Bentitieten bie einen gehörig beiten gehonigten bie eine nathen behörten unseres Berzirtes an, den sich meldenden gehörig

legitimirten Deputirien Die einen nothige Beihulfe zu teiften.
Coln, ben 16. Dezember 1864.
Nro. 542. Der herr Ober-Prafident ber Rheuprovin; hat für den Neubau der katholischen Ratholifche Bauphol. Rirche Bu Biffenheim im Rreife Duren ein Saustollette bei ben fatholifchen Ginwohnern katholische Hauskal. Angeschaften bereichte bewissen, welche bis zim 1. Juli 1865 burch Deputirte abgehalten derkatholischen funde iverben spillen wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Be-